

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung

vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) folgende

Gebührenordnung für das Stadtarchiv Waldmünchen

§ 1

Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Benützung des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Waldmünchen neben den Benützungsgebühren bleibt unberührt.
- (3) Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Gebühren, Auslagen

- (1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 - a) einer geprüften Fachkraft 15,50 €
 - b) einer Verwaltungskraft 10,50 €
je Halbstunde Zeitaufwand.

Jede angefangene Halbstunde wird mit vollem Preis einer Halbstunde berechnet.

- (2) Die Gebühren für die Herstellung von Negativen, Abzügen, Vergrößerungen und Diapositiven richten sich nach den ortsüblichen gewerblichen Preisen.

Fotokopien kosten:

DIN A 4 0,50 €
DIN A 3 1,00 €.

Bei schwierigen und zeitraubenden Kopien, sowie bei Reader-Printerkopien, erfolgt ein Gebührenaufschlag von bis zu 400%.

- (3) Der Mindestbetrag je Rechnung beträgt, außer bei Barzahlung 5,00 €.
- (4) Als Auslagen werden erhoben:

- a) Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernspreckverkehr,
- b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- c) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3

Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung und –ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 werden nicht erhoben, wenn die Benützung amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecken dient.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benützung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.
- (3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

Die Gebührenschild im Sinne dieser Satzung entsteht mit der Benützung bzw. Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.

Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.